



Zahl: 031-2/2025
Betrifft: Widmungsänderung Ebene - Gst. 2475/1

K u n d m a c h u n g

über die Änderung des Flächenwidmungsplanes

Der Gemeinderat der Gemeinde Sölden hat in seiner Sitzung am 18.11.2025 gemäß § 68 Abs. 3 i.V.m § 63 Abs. 9 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 72, beschlossen, den von der Fa. PROALP ZT GmbH ausgearbeiteten Entwurf vom 27.10.2025 über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden im Bereich des Grundstückes 2475/1 KG Sölden (Projektnummer 220-2025-00020), ab dem Tag der Kundmachung durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden vor:

Umwidmung

Grundstück **2475/1 KG 80110 Sölden**

rund 974 m²

von Freiland § 41

in

Sonderfläche Hofstelle mit Sondernutzung nach § 44 (11) [iVm. § 43 (7) standortgebunden] **SLH-7**
: gewerbliche Nebennutzung: Metzgerei

Sowie

rund 1366 m²

von Sonderfläche sonstige land- oder forstwirtschaftliche Gebäude und Anlagen § 47, Festlegung Gebäudearten oder Nutzungen **SLG-10**: landwirtschaftliche Garage mit Schlachtraum, Heizraum und erforderlichen Nebenräumen

in

Sonderfläche Hofstelle mit Sondernutzung nach § 44 (11) [iVm. § 43 (7) standortgebunden] **SLH-7**
: gewerbliche Nebennutzung: Metzgerei

Die 4-wöchige Auflage erfolgt

vom 19.11.2025 bis einschließlich 18.12.2025

Die maßgeblichen Unterlagen liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Gemeindeamt zur Einsichtnahme auf. Die Kundmachung kann auch im Internet unter www.soelden.gv.at abgerufen werden.

Gleichzeitig wurde gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Gemäß § 68 Abs. 1 i.V.m § 63 Abs. 4 TROG 2022 haben Personen, die in der Gemeinde Sölden ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Sölden eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, das Recht, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zu den aufgelegten Änderungen des Entwurfs abzugeben.

Der Bürgermeister:
Mag. Ernst Schöpf

ANSCHLAGTAFEL	
<i>Kundmachung vom</i>	<i>19.11.2025</i>
<i>Kundmachung bis</i>	<i>18.12.2025</i>
<i>Abnahme am</i>	<i>29.12.2025</i>